



vertraulich

Herrn Stadtrat
Hartmut Krien

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 2

Datum: 09. SEP. 2015

**Werbeanschreiben Drewag
AF0719/15**

Sehr geehrter Herr Krien,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Auf Grundlage von Paragraph 28 Abs.6 SächsGemO bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen! Mir liegen gleichlautende Werbeschreiben der Drewag, vor die an mehrere Bürger namentlich adressiert sind.

Nach Angaben aller Bürger, die mich auf diese Schreiben hinwiesen, haben sie seit mehr als zehn Jahren keine Geschäftsbeziehungen zur Drewag mehr.

Trotzdem befindet sich offenbar bei der Drewag ein Adresspool der erkennbar sehr weit zurückgeht und den das Unternehmen zu Werbeanschreiben nutzt.

Der Brief beginnt mit: „Sie waren früher einmal Kunde bei uns.....“

1) Wie umfangreich ist der Adresspool den die Drewag über Kunden hat die mindestens zwei Jahre keine Geschäftsbeziehungen mehr mit dem Unternehmen unterhalten.“

Die DREWAG verwendet zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote Adresslisten, welche aus beendeten vertraglichen Lieferbeziehungen bestehen. Dabei handelt es sich um listenmäßig zusammengefasste Daten, die auf Grundlage § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genutzt werden.

2) „Welche Datenbanksätze hat der Adresspool? Sind Geburtsdaten, Familienstärken und Kontoverbindung gespeichert.“

Es sind ausschließlich folgende Attribute gespeichert:

- Zugehörigkeit des Betroffenen zu der Personengruppe
- Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
- Name
- Titel
- Akademischer Grad
- Anschrift
- Geburtsjahr.

- 3) „Bearbeitet die Drewag diesen Adresspool weiterhin? Werden Adressen unzustellbarer Briefe gelöscht bzw. werden sie aktualisiert, wenn sie aus den zurückkommenden Briefen, zu erkennen sind.“

Bei Beendigung von Vertragsverhältnissen werden nur die Attribute gemäß Punkt 2 in je eine Adressliste überführt, wenn kein Werbewiderspruch des Kunden vorliegt.

Sollte die Briefpost unzustellbar sein (Postrückläufer), wird der Datensatz umgehend gelöscht. Gleiches gilt beim Eingang von Werbewidersprüchen.

- 4) „Wie viele Personen haben Zugriff auf diesen Adresspool? Wird der Adresspool auch zu anderen Anschriften genutzt?“

Zugriff auf die Adressdatei haben ausschließlich Mitarbeiter, welche Kundenrückgewinnungsaktionen planen und durchführen.

Die Adressdatei wird ausschließlich zum Zweck der Werbung für eigene Angebote genutzt.

- 5) „Hat die Drewag einen eigenen Datenschutzbeauftragten oder ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt zuständig?“

Die DREWAG hat einen eigenen Datenschutzbeauftragten.

- 6) „Gibt es für die Problematik Datenschutz/Adresssammlung de facto kommunaler Unternehmen eine zentrale Aufsichtsbehörde? Ist die Bundesnetzagentur auch für die Drewag und auch für diese Problematik zuständig?“

Die zuständige Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Datenschutzes ist „Der Sächsische Datenschutzbeauftragte“.

- 7) „Welche gerichtliche Zuständigkeit ist gegebenenfalls gegeben, da es sich bei der Drewag ja nur formal um ein privates Unternehmen handelt sie aber in Wirklichkeit zu 100 Prozent in den Händen der Stadt ist.“

Die DREWAG unterliegt den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie einschlägigen datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist vom jeweiligen Begehren abhängig.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister